

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2006

zur Festsetzung der Beträge, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates dem ELER zur Verfügung gestellt werden, und der für Ausgaben des EGFL verfügbaren Beträge

(2006/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽²⁾ enthält die Methode zur Berechnung der Nettobeträge der Modulation, die dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung gestellt werden. Mit den Artikeln 143d und 143e derselben Verordnung sind die Beträge festgesetzt worden, die dem ELER für die Umstrukturierung in den Baumwoll- und Tabakregionen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die jährlichen Höchstbeträge, die dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) vor den Übertragungen an den ELER bis 2013 als Ausgaben zur Verfügung stehen, sind in Anhang I der Interinstitu-

tionellen Vereinbarung über die finanzielle Vorausschau 2007—2013 ⁽³⁾ aufgeführt.

- (3) Die dem ELER zur Verfügung zu stellenden Beträge und die für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung zu stellenden Nettobeträge sollten auf der Grundlage dieser jährlichen Höchstbeträge für die Haushaltsjahre 2007—2013 festgesetzt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 gemäß Artikel 10 Absatz 2 sowie den Artikeln 143d und 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung gestellten Beträge sowie die für Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Brüssel, den 24. Mai 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 319/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 32).

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

ANHANG

(in Mio. EUR)

Haushaltsjahr	Dem ELER zur Verfügung gestellte Beträge			Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge
	Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Artikel 143d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	Artikel 143e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003	
2007	984	22		44 753
2008	1 241	22		44 954
2009	1 252	22		45 405
2010	1 257	22		45 867
2011	1 231	22	484	45 880
2012	1 231	22	484	46 356
2013	1 228	22	484	46 840